

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Elbe 1 – Depot Management Hamburg GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber beruflicher Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit Geschäftspartnern von ELBE 1 ausschließlich, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Geschäftspartner werden nicht anerkannt, es sei denn ELBE 1 hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn ELBE 1 in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Geschäftspartners dessen Auftrag vorbehaltlos annimmt und/oder die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.2 Diese AGB gelten entsprechend für alle Dienstleistungen von ELBE 1.

1.3 Rechte, die ELBE 1 nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote von ELBE 1 sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsschluss kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von ELBE 1, spätestens jedoch mit der Lieferung zustande. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

2.2 Alle Angaben und Beschreibungen der Ware in Abbildungen, Prospekten, Katalogen und in der Werbung stellen neben der Produktbeschreibung keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sondern sind nur annähernd maßgebend. Solche Angaben sind nur verbindlich, wenn sie als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Auch Erwartungen des Geschäftspartners hinsichtlich der Ware oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar. Die Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos durch ELBE 1 muss ausdrücklich und in Schriftform erfolgen.

2.3 An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behält sich ELBE 1 Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Geschäftspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch ELBE 1. Der Geschäftspartner gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von ELBE 1 unverzüglich an ELBE 1 heraus.

2.4 Für Montagedienstleistungen gelten ergänzende Installationsbedingungen.

2.5 Bei Anfragen, Kataloganforderungen und bei Entgegennahme von Aufträgen werden Daten gespeichert. Zur Abwicklung des mit dem Geschäftspartner geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Geschäftspartners erforderlich. ELBE 1 verarbeitet dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Geschäftspartners. Grundlage für die Verarbeitung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Art. 6 Abs. 1 b EU Datenschutzgrundverordnung). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen oder einer vom Geschäftspartner erteilten Einwilligung. Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Geschäftspartners ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutzhinweise (Art. 12-14 DSGVO).

2.6 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners mangels Masse abgelehnt, ist ELBE 1 berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten ab Erfüllungsort für die Lieferung in Euro, zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Für die Bezahlung der Rechnung gelten die jeweils individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei ELBE 1 maßgebend.

3.3 Die Bezahlung erfolgt bei Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Rechnung, Lastschrift, oder Vorkasse. ELBE 1 behält sich bei jeder Bestellung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen.

3.4 Die Frist zur Vorabinformation einer SEPA-Lastschrift beträgt mindestens einen Tag.

3.5 Der Empfänger der Rechnung oder Gutschrift erklärt sich mit der Übermittlung oder Bereitstellung auf elektronischem Weg ausdrücklich einverstanden. Die Rechnung bzw. Gutschrift wird dem Empfänger im PDF-Format als Anhang zu einer Email übermittelt. ELBE 1 behält sich vor, die Rechnung bzw. Gutschrift in Papierform oder in einer sonstigen zulässigen Art und Weise zu übermitteln.

3.6 Der Geschäftspartner kann ausschließlich mit von ELBE 1 unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Geschäftspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen, Lieferzeit

4.1 Lieferzeiten (Lieferfristen und –termine) sind ungefähre Fristen und beginnen jeweils mit Absendung der Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt jedoch voraus, dass der Geschäftspartner seine Mitwirkungspflichten erfüllt und insbesondere alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Geschäftspartners voraus.

4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware den Ort der Versendung verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die für ELBE 1 unvorhersehbar und/oder nicht beeinflussbar sind (so z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Störungen in der Rohstoffversorgung, verspätete Lieferungen der Zulieferer von ELBE 1). Dies gilt auch, wenn derartige Ereignisse bei Unter- und Vertragslieferanten eintreten. Dies gilt nicht, wenn ELBE 1 den Grund der Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 ELBE 1 ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Geschäftspartner zumutbar ist. Mehr- und Minderlieferungen bis 10 % sind zulässig.

4.5 Für die Sicherstellung des richtigen Umsatzsteuerausweis in den Rechnungen sind ELBE 1 rechtzeitig alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, insbesondere wo die Beförderung oder Versendung endet und ob der Verkauf der Waren ein Reihengeschäft im umsatzsteuerlichen Sinne gem. § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG darstellt. Im Fall eines Reihengeschäfts hat der Geschäftspartner ELBE 1 mitzuteilen ob er, ein von ihm Beauftragter oder ein ihm in der Reihe nachfolgender Abnehmer oder dessen Beauftragter den Transport der Ware vornimmt.

a. Nimmt ein dem Geschäftspartner in der Reihe nachfolgender Abnehmer oder dessen Beauftragter den Transport vor, erfolgt die Rechnungsstellung durch ELBE 1 mit Ausweis deutscher Umsatzsteuer.

b. Nimmt der Geschäftspartner den Transport vor, versichert er, dass er den Transport als Abnehmer im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 erster Halbsatz UStG vornimmt. Ferner hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass der den Transport Ausführende ELBE 1 durch Vorlage einer vom Geschäftspartner erteilten schriftlichen Vollmacht nachweist, dass er zur Abholung der Ware berechtigt ist (vgl. Abschnitt 3.14 Abs. 10a Satz 1 UStAE).

4.6 Stellt die Lieferung der Waren an den Geschäftspartner eine umsatzsteuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung dar, verpflichtet sich der Geschäftspartner, ELBE 1 auf Anfrage eine Bestätigung über das Gelangen der Waren in das übrige EU Gemeinschaftsgebiet zu erteilen (Gelangensbestätigung). Wird auf Anfrage keine Gelangensbestätigung (Belegnachweis) erteilt und/oder keine gültige ausländische Umsatzsteuer Id. Nr. (Buchnachweis) mitgeteilt, behält sich ELBE 1 vor, die erteilte Rechnung zu berichtigen und nachträglich Umsatzsteuer auszuweisen sowie in künftigen Rechnungen ggf. gleich Umsatzsteuer auszuweisen, bis eine Gelangensbestätigung und/oder gültige Umsatzsteuer Id. Nr. vorgelegt wird. Bestehen Zweifel ob ein Reihengeschäft vorliegt und hat der Geschäftspartner die nach Punkt 4.5 und 4.6 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig erteilt, rechnet ELBE 1 stets mit Ausweis deutscher Umsatzsteuer ab. Die Umsatzsteuer schuldet der Geschäftspartner gegenüber ELBE 1 zusätzlich zum vereinbarten Nettoentgelt. Neben dem Umsatzsteuerbetrag ist ELBE 1 in diesem Fall berechtigt dem Geschäftspartner die gegen ELBE 1 gem. § 233a AO festgesetzten Zinsen in Rechnung zu stellen. Eine berichtigte Rechnung ohne Ausweis von deutscher Umsatzsteuer kann der Geschäftspartner verlangen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

5.1 Der Versand erfolgt frei Haus einschließlich Verpackung. Die Wahl der Versand- und Verpackungsart bleibt ELBE 1 vorbehalten.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an die mit der Ausführung der Versendung beauftragte Person, Firma oder Anstalt auf den Geschäftspartner über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die ELBE 1 nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.

5.3 Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ELBE 1 berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen, es sei denn der Geschäftspartner hat die Nichtannahme oder die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 ELBE 1 behält sich das Eigentum an sämtlicher Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der mit dem Geschäftspartner bestehenden Geschäftsverbindung vor.

6.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Geschäftspartner wird stets für ELBE 1 vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Geschäftspartners an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, ELBE 1 nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erwirbt ELBE 1 das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, ELBE 1 nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass ELBE 1 ihr Volleigentum verliert. Der Geschäftspartner verwahrt das entstandene Miteigentum unentgeltlich für ELBE 1. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen, wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

6.3 Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit ELBE 1 rechtzeitig nachkommt. Der Geschäftspartner tritt ELBE 1 jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. ELBE 1 nimmt hiermit die Abtretung an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Geschäftspartner hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an ELBE 1 zu leisten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Geschäftspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ELBE 1, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; ELBE 1 verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug geraten ist, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Geschäftspartners von ihm beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Geschäftspartners mangels Masse abgelehnt wird. Auf Verlangen hat der Geschäftspartner seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen und ELBE 1 sämtliche Auskünfte (Aufstellung der ELBE 1 zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw.) zu erteilen sowie Unterlagen zu übermitteln, die ELBE 1 zur Geltendmachung ihrer Rechte benötigt. Im Fall einer Globalzession durch den Geschäftspartner sind die an ELBE 1 abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

6.4 Im Übrigen ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von ELBE 1 gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Geschäftspartner ELBE 1 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von ELBE 1 zu informieren und an den Maßnahmen von ELBE 1 zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ELBE 1 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von ELBE 1 zu erstatten, ist der Geschäftspartner ELBE 1 gegenüber zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Geschäftspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners, ist ELBE 1 unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von ELBE 1 gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Geschäftspartner hat ELBE 1 oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann ELBE 1 die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Geschäftspartner anderweitig verwerten.

6.6 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche aus Schäden der in Satz 1 genannten Art gegen die Versicherung oder sonstige Ersatzpflichtige in Höhe der Forderungen von ELBE 1 unwiderruflich an ELBE 1 ab. ELBE 1 nimmt hiermit die Abtretung an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Geschäftspartner hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ELBE 1 zu leisten. Weitergehende Ansprüche von ELBE 1 bleiben unberührt.

6.7 ELBE 1 verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Geschäftspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von ELBE 1 aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ELBE 1.

6.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Geschäftspartner ELBE 1 hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Geschäftspartner alles tun, um ELBE 1 unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Geschäftspartner wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Mängelansprüche

7.1 Die Mängelrechte des Geschäftspartners setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und ELBE 1 offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen ELBE 1 unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Geschäftspartner hat die Mängel bei seiner Mitteilung an ELBE 1 schriftlich zu beschreiben. Der Geschäftspartner muss außerdem die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der Ware einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.

7.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels ist ELBE 1 nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Hierzu hat der Geschäftspartner ELBE 1 die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von ELBE 1 und sind an ELBE 1 zurückzugeben.

7.3 Der Geschäftspartner kann nach fehlgeschlagener oder verweigerter Nacherfüllung insoweit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, für den Geschäftspartner unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die ELBE 1 zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert. Bei Vorliegen eines nur unerheblichen Mangels ist der Geschäftspartner jedoch nur zur Minderung des vereinbarten Preises berechtigt. Das Recht zur Minderung des Preises bleibt im Übrigen ausgeschlossen.

7.4 Das Rücktrittsrecht des Geschäftspartners ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von ELBE 1 zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn ELBE 1 den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Geschäftspartner statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

7.5 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Geschäftspartner oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Geschäftspartner zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

7.6 Ansprüche des Geschäftspartners auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

7.7 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Geschäftspartners beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von ELBE 1 für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit ELBE 1 ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von ELBE 1 zu einem vom Geschäftspartner geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von ELBE 1 in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

8. Haftung von ELBE 1

8.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet ELBE 1 unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit ELBE 1 ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ELBE 1 nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von ELBE 1 auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

8.2 Soweit die Haftung von ELBE 1 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ELBE 1.

9. Produkthaftung

9.1 Der Geschäftspartner wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Geschäftspartner ELBE 1 im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Geschäftspartner hat die Veränderung der Ware nicht zu vertreten.

9.2 Wird ELBE 1 aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Geschäftspartner nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die ELBE 1 für erforderlich und zweckmäßig hält und ELBE 1 unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von ELBE 1 bleiben unberührt.

9.3 Der Geschäftspartner wird ELBE 1 unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Ware und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

10.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11. Datenschutz

11.1 Zur Abwicklung des mit dem Geschäftspartner geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Geschäftspartners erforderlich. ELBE 1 verarbeitet dabei die Kontakt-, Liefer- und Rechnungsinformationen des Geschäftspartners. Grundlage für die Verarbeitung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Art. 6 Abs. 1 b EU Datenschutzgrundverordnung). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen oder einer vom Geschäftspartner erteilten Einwilligung.

11.2 Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Geschäftspartners ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutz Information (Art. 12-14 DSGVO).

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Geschäftspartners und von ELBE 1 ist der Geschäftssitz von ELBE 1, soweit nichts anderes vereinbart ist..

12.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Geschäftspartners auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELBE 1 möglich.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschäftspartner und ELBE 1 gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Geschäftspartner und ELBE 1 ist der Geschäftssitz von ELBE 1. ELBE 1 ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Geschäftspartners sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.